

FOOD 4 THOUGHT e.V.
Vorschulprojekt Stanford, Südafrika

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen
FOOD 4 THOUGHT e.V. Vorschulprojekt Stanford, Südafrika.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in
79294 Sölden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung einer Kindertagesstätte für benachteiligte schwarze Kinder in Südafrika.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Kassierer
 - d. der Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ersatzweise sind drei Vorstandsmitglieder zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei im rotierenden System jeweils der 2. Vorsitzende und der Kassierer im Jahr mit gerader Endziffer gewählt werden, die übrigen werden im Jahr mit ungerader Endziffer gewählt.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern dies erforderlich macht oder ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Innerhalb des Vorstandes werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Bei Tod oder andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Vorstandschaft, wer dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Das Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
 - a. Austritt:

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Kündigung ist nur jeweils zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten möglich. Bis zum Ausscheiden bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
 - b. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach Anhören des Mitglieds beschlossen werden, wenn dieses

 1. mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist,
 2. ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere Verstoß gegen die Vereinsinteressen, vorliegt.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, die endgültig zu beschließen hat.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

1. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Versammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe des Ortes und der Uhrzeit einzuberufen.

4. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied sind.
5. Die Beschlüsse werden gefasst mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sölden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Sölden, den 28. Juli 2005
[Unterschriften]

Eingetragen vom Amtsgericht – Registergericht – Freiburg i.Br. unter Vereinsregister Nr. 3940 am 17. August 2005.

Beitragsordnung

2. Änderung

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beläuft sich auf

20,00 – in Worten zwanzig – Euro

und wird jeweils zum 1. Juli per Lastschriftverfahren eingezogen.

Dieser Jahresbeitrag soll die Schulkosten für ein Kind pro Monat abdecken.

Eine Änderung des Beitrags kann nur die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschließen.

Sölden, den 18. Juli 2019
[Unterschriften]